OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607123/4/JP

Datum:
Linz, 16. Dezember 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, vertreten durch die B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27. September 2024, GZ: VStV/924301078873/2024, betreffend Verfall eines beschlagnahmten Fahrzeuges

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 20. August 2024 wurde das Fahrzeug der Marke Audi, Type Audi A5, Fahrgestellnummer bbb, mit dem amtlichen Kennzeichen aaa, unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit zur Sicherstellung der Strafe des „Verfalls“ beschlagnahmt und einer Beschwerde gegen den Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt. Begründend wurde ausgeführt, der Beschwerdeführer habe am 13. April 2024 um 20:51 Uhr in C-Strasse, B1, Richtung stadteinwärts (Ortsgebiet), die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 74 km/h überschritten, was mit technischen Hilfsmitteln festgestellt worden sei. Außerdem sei dem Führerscheinregister zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer bereits einmal im Ortsgebiet die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit um 49 km/h (keine genaueren Angaben) überschritten habe und ihm innerhalb der letzten vier Jahre die Lenkberechtigung wegen einer der in § 7 Abs. 3 Z 3 oder 4 FSG genannten Übertretungen entzogen worden sei.

Dieser Bescheid erwuchs in Rechtskraft.

1.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 27. September 2024 wurde das mit Bescheid vom 20. August 2024 beschlagnahmte Fahrzeug der Marke Audi, Type Audi A5, Fahrgestellnummer bbb, mit dem amtlichen Kennzeichen aaa, gemäß § 99c StVO iVm § 17 VStG für verfallen erklärt. Begründend wurde wiederum ausgeführt wie im Beschlagnahmebescheid. Außerdem wird festgehalten, dass gegen den Beschlagnahmebescheid kein Rechtsmittel erhoben worden sei und somit die Rechtskraft der Beschlagnahme eingetreten sei. Zusätzlich lägen gegen den Beschwerdeführer zumindest sieben Verwaltungsstrafen wegen Geschwindigkeitsübertretungen vor, die mit dem beschlagnahmten Fahrzeug begangen wurden, weshalb es notwendig erscheine, das gegenständliche Fahrzeug für verfallen zu erklären, um den Beschwerdeführer von weiteren gleichartigen Übertretungen abzuhalten. Weiter wird ausgeführt, dass das gegenständliche Fahrzeug laut den Angaben des Beschwerdeführers zum Tatzeitpunkt sein Eigentum gewesen sei.

1.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig durch seine Rechtsvertretung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin wird vorgebracht, dass das Fahrzeug der Marke Audi, Type Audi A5, Fahrgestellnummer bbb, mit dem amtlichen Kennzeichen aaa, zum Tatzeitpunkt nicht im Eigentum des Beschwerdeführers stehe, sondern im Eigentum der D__, weshalb das Fahrzeug nicht für verfallen erklärt werden dürfe.

1.4. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne

eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde, insbesondere das der Beschwerde angefügte Schreiben der D__ vom 14. Oktober 2024, worin bestätigt wird, dass das verfahrensgegenständliche Fahrzeug im Eigentum der Bank steht. Mit Schreiben vom 28. November 2024 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Beschwerdeführer auf, den im Schreiben der Bank genannten Vertrag vorzulegen. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2024 legte der Beschwerdeführer den Ankaufskreditvertrag mit der Nummer 93-40444-437 vor.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 13. April 2024 um 20:51 Uhr in , C-Strasse, B1, Richtung stadteinwärts (Ortsgebiet), das Kraftfahrzeug der Marke Audi, Type Audi A5, Fahrgestellnummer bbb, mit dem amtlichen Kennzeichen aaa, und überschritt dabei die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 74 km/h, was mit technischen Hilfsmitteln festgestellt worden ist.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. Februar 2024 wurde dem Beschwerdeführer bereits zuvor die Lenkberechtigung entzogen, weil er die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 49 km/h überschritten hatte.

Der Beschwerdeführer legte im Beschwerdeverfahren einen Vertrag über einen Ankaufskredit zwischen ihm und der D__ vom 11. August 2021 mit der Nummer 93-40444-437 für die Finanzierung des gegenständlichen Fahrzeuges vor. Nach diesem Vertrag beträgt die Laufzeit des Ankaufskreditvertrages 84 Monate, also bis August 2028. Unter Punkt 3. ist ein Eigentumsvorbehalt der Bank vereinbart, wonach das Eigentum am Fahrzeug bis zur vollständigen Rückzahlung des Kredits bei der Bank verbleibt. Sowohl zum Zeitpunkt der vom Beschwerdeführer begangenen Übertretung (13. April 2024) als auch zum Zeitpunkt der Beschlagnahme und zum Zeitpunkt der Ausfertigung des Verfallsbescheides durch die Behörde stand das gegenständliche Kraftfahrzeug im Eigentum der D__.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Unterlagen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Die relevanten Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023, lauten:

„§ 99b. (1) Die Behörde hat unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit mit Bescheid die Beschlagnahme von Fahrzeugen zu verfügen, wenn dies zur Sicherung des Verfalls geboten erscheint und
1. entweder
a) mit technischen Hilfsmitteln festgestellt wurde, dass der Lenker die erlaubte Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 70 km/h überschritten hat, und
b) dem Lenker innerhalb der letzten vier Jahre die Lenkberechtigung wegen einer der in § 7 Abs. 3 Z 3 oder 4 FSG genannten Übertretungen entzogen worden ist oder
2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellt wurde, dass der Lenker die erlaubte Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 80 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 90 km/h überschritten hat.
Eine Beschwerde gegen den Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung.
(2) Die Behörde hat den Eigentümer des Fahrzeuges bzw. sonst dinglich Berechtigte auszuforschen und von der Beschlagnahme in Kenntnis zu setzen, sofern die Ausforschung und Mitteilung nicht bereits im Rahmen einer vorläufigen Beschlagnahme erfolgt ist. Die Beschlagnahme ist von der Behörde unverzüglich aufzuheben bzw. hat zu unterbleiben,
1. wenn eine vom Lenker verschiedene Person nachweist, dass ihr dingliche Rechte an dem beschlagnahmten Fahrzeug zukommen, oder
2. wenn eine vom Lenker verschiedene Person nachweist, dass ihr bis zu einer vorläufigen Beschlagnahme dingliche Rechte an dem beschlagnahmten Fahrzeug zugekommen sind, oder
3. sobald die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht mehr vorliegen.
(3) Das Verfügungsrecht über die gemäß Abs. 1 beschlagnahmten Fahrzeuge steht der Behörde zu.
(4) Die bei der Behörde anfallenden Transport- und Lagerkosten gelten als Barauslagen gemäß § 64 VStG.

§ 99c. (1) Die Behörde hat zusätzlich zu einer Geldstrafe nach § 99 ein von ihr beschlagnahmtes Fahrzeug gemäß § 17 VStG für verfallen zu erklären, wenn das geboten erscheint, um den Täter von weiteren gleichartigen Übertretungen abzuhalten, und
1. entweder
a) mit dem Fahrzeug die erlaubte Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 70 km/h überschritten wurde und
b) dem Lenker innerhalb der letzten vier Jahre die Lenkberechtigung wegen einer der in § 7 Abs. 3 Z 3 oder 4 FSG genannten Übertretungen entzogen wurde oder
2. mit dem Fahrzeug die erlaubte Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 80 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 90 km/h überschritten wurde.
(2) Verfallene Fahrzeuge sind bestmöglich zu verwerten. 70 vH des Erlöses aus der Verwertung fließen dem Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds zu; 30 vH des Erlöses fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand jener Behörde zu tragen hat, die das Strafverfahren in erster Instanz durchführt.

§ 99d. (1) Weist eine vom Lenker verschiedene Person dingliche Rechte an einem gemäß § 99a vorläufig beschlagnahmten oder gemäß § 99b beschlagnahmten Fahrzeug nach, so ist das Fahrzeug ausschließlich an diese Person auszuhändigen.
(2) Liegen die Voraussetzungen des § 99b Abs. 1 Z 1 oder 2 oder § 99c Abs. 1 Z 1 oder 2 vor, werden jedoch von einer vom Lenker verschiedenen Person dingliche Rechte am Fahrzeug nachgewiesen, so darf der Lenker dieses Fahrzeug nicht mehr lenken; dieses Lenkverbot ist von der Behörde mit Bescheid zu verhängen und im Führerscheinregister zu vermerken. Der Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs ist von der Behörde vom Lenkverbot zu verständigen."

§ 17 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, lautet:

„(1) Sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, dürfen nur Gegenstände für verfallen erklärt werden, die im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, obwohl dieser hätte erkennen müssen, daß die Überlassung des Gegenstandes der Begehung einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung dienen werde.
(2) Gegenstände, die nach Abs. 1 verfallsbedroht sind, hinsichtlich deren aber eine an der strafbaren Handlung nicht als Täter oder Mitschuldiger beteiligte Person ein Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht nachweist, dürfen nur für verfallen erklärt werden, wenn die betreffende Person fahrlässig dazu beigetragen hat, daß mit diesem Gegenstand die strafbare Handlung begangen wurde, oder bei Erwerb ihres Rechtes von der Begehung der den Verfall begründenden strafbaren Handlung wußte oder hätte wissen müssen.
(3) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Zustellung solcher Bescheide kann auch durch öffentliche Bekanntmachung bewirkt werden."

3.2. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens konnte festgestellt werden, dass das Eigentum am gegenständlichen Kraftfahrzeug der Marke Audi, Type Audi A5, Fahrgestellnummer bbb, dessen Lenker am 13. April 2024 der Beschwerdeführer war, bei der D__ liegt. Ein Verfall des Fahrzeuges als Nebenstrafe ist nach dem klaren Gesetzeswortlaut des § 17 VStG daher nicht möglich. Daran ändert auch der in Rechtskraft erwachsene Bescheid über die Beschlagnahme des Fahrzeuges nichts (dazu wird allerdings ausdrücklich auf § 99b Abs. 2 Z 1 StVO hingewiesen). Es war daher der angefochtene Bescheid aufzuheben.

II. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da derzeit noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Verfall eines beschlagnahmten Fahrzeuges nach § 99c StVO existiert und der Lösung dieser Rechtsfrage eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande

ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar